

Einkommensschutzversicherung "savme"

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
(Produktinformationsblatt gemäß § 4 VVG-InfoV)



Unternehmen: AXA France Vie SA, Zweigniederlassung Deutschland und
AXA France IARD, Zweigniederlassung Deutschland

Produkt: Einkommensschutzversicherung (mit den versicherten Bausteinen
Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit)

Mit diesem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die angebotene Versicherung geben. Dieses Informationsblatt ist nicht abschließend. Die vollständigen Informationen über den angebotenen Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den Vertragsinformationen, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie Ihrem Versicherungsschein. Bitte lesen Sie alle Informationen und Vertragsunterlagen sorgfältig.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Sie erhalten als versicherte Person Versicherungsschutz im Rahmen eines Einzelversicherungsvertrages. Versicherungsnehmerin und Leistungsempfängerin im Versicherungsfall sind Sie.



Was ist versichert?

Über den Versicherungsvertrag können Sie gleichzeitig gegen verschiedene Risiken versichert werden, in den Versicherungsbedingungen auch „Bausteine“ genannt. Für Sie gelten nur die Bedingungen der Bausteine, die Sie abgeschlossen haben. Welche das sind, steht in Ihrem Versicherungsschein.

- ✓ **Arbeitsunfähigkeitsversicherung:** Werden Sie arbeitsunfähig, zahlen wir nach Ablauf der ersten 42 Tage der Arbeitsunfähigkeit die im Versicherungsschein ausgewiesene monatliche Versicherungsleistung, bis zu 2.000 EUR monatlich. Wir zahlen für bis zu 12 Monate je Versicherungsfall.
- ✓ **Arbeitslosigkeitsversicherung:** Werden Sie unverschuldet arbeitslos, zahlen wir nach Ablauf der ersten 60 Tage der Arbeitslosigkeit rückwirkend die monatliche Versicherungsleistung (wie im Versicherungsschein ausgewiesen), bis zu 2.000 EUR monatlich. Wir zahlen bis zum Ende der Arbeitslosigkeit analog der gesetzlichen Bezugsdauer zum Arbeitslosengeld I (gem. § 147 ff. SGB III), jedoch höchstens bis zu 24 Monate je Versicherungsfall.
- ✓ Außerdem bestehen für verschiedene Fälle besondere Regelungen in den Versicherungsbedingungen, z.B. wenn Sie einen bestehenden Versicherungsvertrag kündigen und im direkten Anschluss einen neuen abschließen, um die versicherte Rate zu erhöhen oder wenn es während der Dauer der Versicherung zu mehreren Versicherungsfällen kommen sollte.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Versicherungsschutz besteht grundsätzlich weltweit. Er endet jedoch nach Ablauf von 3 Monaten, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nach außerhalb Deutschlands verlegen. In der Arbeitslosigkeitsversicherung sind nur Arbeitsverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland versichert.



Was ist nicht versichert?

- ✗ **In der Arbeitsunfähigkeitsversicherung:** Vorsätzliches Herbeiführen von Krankheiten, Versicherungsfälle, die auf Krieg, Bürgerkrieg, Aufstände oder Terrorismus zurückgehen, vorsätzliches Begehen von Straftaten, Folgen von Sucht, verschiedenen Sportarten, Kfz-Rennen, Schlägereien, psychische oder psychiatrische Erkrankungen (hierzu bestehen bestimmte Ausnahmen), Bandscheibenverletzungen.
- ✗ **In der Arbeitslosigkeitsversicherung:** Sie sind nicht versichert, wenn Sie selbst kündigen, wenn Sie die Kündigung durch Ihren Arbeitgeber zu vertreten haben, wenn das Arbeitsverhältnis befristet war, Sie bei einem nahem Angehörigen angestellt waren, oder wenn Sie bei Abgabe des Beitrittsantrages schon Kenntnis von der Kündigung hatten.
- ✗ Die Versicherungsbedingungen können Ausnahmen von den o.g. Ausschlüssen, aber auch weitere Ausschlüsse vorsehen.



Gibt es Deckungseinschränkungen?

- ! Es besteht eine Wartezeit von 90 Tagen für die Arbeitslosigkeitsversicherung und die Arbeitsunfähigkeit. Sie sind für Versicherungsfälle versichert, die nach Ablauf der Wartezeit eintreten.
- ! Während des gesetzlichen Mutterschutzes besteht kein Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit.

Einkommensschutzversicherung "savme"

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
(Produktinformationsblatt gemäß § 4 VVG-InfoV)



Unternehmen: AXA France Vie SA, Zweigniederlassung Deutschland und
AXA France IARD, Zweigniederlassung Deutschland

Produkt: Einkommensschutzversicherung (mit den versicherten Bausteinen
Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit)



Welche Verpflichtungen habe ich?

Verpflichtungen bei Abgabe des Versicherungsantrags

Fragen, die wir Ihnen in Textform gestellt haben, müssen Sie wahrheitsgemäß beantworten. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir die Prämie erhöhen bzw. den Versicherungsschutz anpassen können.

Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertrages

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können an Sie gerichtete Mitteilungen über Ihren Versicherungsschutz rechtswirksam werden, ohne dass Sie von diesen Kenntnis erhalten haben.

Verpflichtungen im Versicherungsfall

Im Versicherungsfall müssen Sie alles Notwendige tun, um den Versicherungsfall aufzuklären. Zum Beispiel müssen Sie uns den Versicherungsfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzeigen, unsere Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und uns alle relevanten Dokumente vorlegen. Wenn Sie eine dieser Pflichten verletzen, können Sie Ihren Versicherungsschutz unter Umständen ganz oder teilweise verlieren.



Wann und wie zahle ich?

Ihre Prämien für den Versicherungsschutz sind monatlich an uns zu zahlen. Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum von einem Monat. Die erste Prämie ist die Einlösungsprämie, die weiteren Prämien sind die Folgeprämien. Sie können die monatlichen Prämie nur durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren an uns zahlen, andere Zahlungswege sind vertraglich ausgeschlossen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der im Versicherungsschein ausgewiesen ist. Der Versicherungsvertrag wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Versicherungsjahres gekündigt wird. Er endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem Sie Ihr 67. Lebensjahr vollenden. Der Versicherungsschutz endet auch mit dem Wirksamwerden einer Kündigung, mit Ihrem Tod oder 3 Monate, nachdem Sie Ihren Wohnsitz nach außerhalb Deutschlands verlegt haben.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Versicherungsschutz jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung muss in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) erfolgen und bedarf keiner Begründung. Wenn Sie kündigen möchten, senden Sie Ihre Kündigung bitte an uns. Nach Abschluss des Versicherungsschutzes können Sie die versicherten Bausteine nicht separat kündigen, sondern nur den gesamten Versicherungsschutz.